



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Fremdlegislative und  
internationales Recht**

Sachbearbeiterin:  
Mag.<sup>a</sup> iur. Verena SCHMID  
Rossauer Lände 1  
1090 WIEN  
Tel: 050201-1021640  
FAX: 050201-1017206  
E-mail: [fleg@bmlvs.gv.at](mailto:fleg@bmlvs.gv.at)

GZ S91043/5-FLeg/2015

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bezügegesetz, das Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2015);  
Stellungnahme

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien  
[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at); [manuel.treitinger@bka.gv.at](mailto:manuel.treitinger@bka.gv.at)

Zu dem mit der do. Note vom 30. März 2015, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2015, übermittelten Entwurf einer **Dienstrechts-Novelle 2015**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

**A) Zum gegenständlichen Entwurf:**

**I. Zum Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:**

Zum Art. 1 Z 3, 4, 20 und 34 betreffend insbesondere § 284:

Die Zitatieranpassungen zum nunmehr wiederverlautbarten Heeresdisziplinargesetz 2014 werden seitens des ho. Ressorts ausdrücklich begrüßt. Jedoch wird in formeller Hinsicht darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Kundmachung mit BGBl. I Nr. 2/2014 erst am **21. Jänner 2014** erfolgte und somit nach Art. 49a Abs. 3 B-VG erst mit dessen Ablauf in Kraft getreten sind. Daher können die vorgesehenen Zitatieranpassungen - rückwirkend - frühestens mit 22. Jänner 2014 in Kraft treten. Es wird daher um entsprechende Berücksichtigung bei den Inkrafttretensbestimmungen des § 284 ersucht.

Zum Art. 1 Z 10 betreffend § 109 Abs. 2:

Nach dem im Entwurf vorliegenden Text des § 109 Abs. 2 ist von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde abzusehen, wenn nach Ansicht der oder des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamten oder dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung sind diese Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Beamten oder der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat. Die Beamten oder der Beamte ist von der Vernichtung der Aufzeichnungen nachweislich zu verständigen.

Aus Sicht des ho. Ressorts wird festgestellt, dass eine Verständigung der Beamten oder des Beamten bisher nicht vorgesehen war. Eine derartige Verständigung stellt einen vermehrten Verwaltungsaufwand dar, der nach ho. Auffassung in keiner Relation zu der dienstrechtlichen Maßnahme steht. Wie oben festgehalten, handelt es sich bei der Belehrung und Ermahnung um keine Disziplinarstrafe, weshalb eine derartige Formalisierung nach ho. Auffassung überzogen erscheint. Auch ist damit jedenfalls in Summe ein personeller und finanzieller Mehraufwand verbunden, welcher vor der herrschenden und noch zu erwartenden restriktiven Personal- und Budgetsituation nicht vertretbar erscheint.

**II. Zum Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:**

Zum Art. 2 Z 7 betreffend § 12 Abs. 2 Z 4:

Gemäß dem im Entwurf vorliegenden § 12 Abs. 2 Z 4 sind die Leistung eines Grundwehrdienstes oder eines entsprechenden Ausbildungsdienstes gleicher Dauer für Frauen als Vordienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

3 von 24

Seitens des ho. Ressorts wird darauf hingewiesen, dass auch für Männer die Möglichkeit besteht, direkt mit einem Ausbildungsdienst ihre Laufbahn beim Bundesheer zu beginnen (siehe die §§ 37ff des Wehrgesetzes 2001). Beispielsweise werden derzeit Personen, die eine Offizierslaufbahn anstreben, unabhängig von ihrem Geschlecht direkt zu einem Ausbildungsdienst einberufen. Für männliche Wehrpflichtige ist mit der Leistung von sechs Monaten Ausbildungsdienst auch die Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes „konsumiert“ (vgl. § 38b Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001).

Es ist daher aus gleichheitsrechtlichen Gründen nicht nachzuvollziehen weshalb für Frauen der Ausbildungsdienst in der Dauer von sechs Monaten als Vordienstzeit angerechnet werden soll, für Männer jedoch nicht.

*§ 12 Abs. 2 Z 4 sollte daher wie folgt lauten:*

„4. der Leistung eines Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBI. I Nr. 146/2001, oder eines entsprechenden Ausbildungsdienstes gleicher Dauer nach § 37 Abs. 1 WG 2001, oder des ordentlichen Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBI. Nr. 679/1986.“

Zum Art. 2 Z 10 betreffend § 12a Abs. 5:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die gegenständliche Bestimmung das Wort „Entlohnungsgruppe“ enthält, jedoch im Gesamtzusammenhang des im Entwurf vorliegenden § 12a die Rede von Verwendungsgruppen ist. Aus Sicht des ho. Ressorts scheint es sich dabei um ein Redaktionsversehen zu handeln.

*Es wird daher ersucht, das Wort „Entlohnungsgruppe“ durch das Wort „Verwendungsgruppe“ zu ersetzen.*

Zum Art. 2 Z 36 betreffend § 92 Abs. 1:

Auf Grund der jüngsten Besoldungsreform wäre bei der Berechnung der Verwendungszulage die Akademisierung der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 bei der Berechnung der Dauer des in Abzug zu bringenden Vorbildungsausgleiches zu berücksichtigen. Weiters wäre die neu geschaffene Verwendungsgruppe M ZO 3 bei der Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 zu berücksichtigen.

*§ 92 Abs. 1 vierter Satz könnte daher wie folgt lauten:*

„Der bei dieser Überstellung in Abzug zu bringende Vorbildungsausgleich beträgt bei einer Militärperson

1. in den Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 zwei Jahre bei der Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1,
2. in der Verwendungsgruppe M ZO 3 fünf Jahre bei der Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1,
3. in den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 sowie M BUO 2 und M ZUO 2 drei Jahre und sechs Monate bei der Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 sowie weitere zwei Jahre bei der Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1.“

### **III. Zum Artikel 22 – Änderung des Militärberufsförderungsgesetzes 2004:**

Zum Art. 22 Z 2 und Z 5 betreffend insbesondere § 14 Abs. 4:

Wie bereits oben ausgeführt wird die Zitatangepassung zum nunmehr wiederverlautbarten Heeresdisziplinargesetz 2014 ausdrücklich begrüßt. Jedoch wird in formeller Hinsicht nochmals darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Kundmachung mit BGBI. I Nr. 2/2014 erst am **21. Jänner 2014** erfolgte und somit nach Art. 49a Abs. 3 B-VG erst mit dessen Ablauf in Kraft getreten ist. Daher kann die vorgesehene Zitatangepassung - rückwirkend - frühestens mit 22. Jänner 2014 in Kraft treten. Es wird daher auch an dieser Stelle um entsprechende Berücksichtigung bei der Inkrafttretensbestimmung ersucht.

### **IV. Zu den Erläuterungen:**

Es wird ersucht, bei den Kompetenzgrundlagen hinsichtlich der **wehrrechtlichen** Normen des Entwurfs (Art. 23 bis zum wie unten erwähnt neu aufzunehmenden Art. 26) die Kompetenzgrundlage „Art. 10 Abs. 1 **Z 15** B-VG“ (militärische Angelegenheiten) anzuführen.

### **B) Weitere, über den gegenständlichen Entwurf hinausgehende Ressortanliegen:**

#### **I. Zum Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:**

Zum § 75:

Nach dem geltenden § 75 Abs. 3 endet ein Karenzurlaub ua. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Karenzurlaub gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht.

Aus Sicht des ho. Ressorts erscheint es sinnvoll, die Verlängerung des Karenzurlaubes für Bedienstete über dem 55. Lebensjahr zu ermöglichen, da eine Rückkehr auf einen adäquaten Posten oftmals nur schwer realisierbar ist.

*Nach § 75 Abs. 3 könnte daher folgender Abs. 3a angefügt werden:*

„(3a) Dem Beamten, dessen Karenzurlaub nach Vollendung des 55. Lebensjahres endet, kann ein weiterer Karenzurlaub bis zur Versetzung in den Ruhestand gewährt werden.“

Zum § 152 Abs. 2 sowie zum § 284:

Seitens des ho. Ressorts wird im Zusammenhang mit den laufenden Restrukturierungsmaßnahmen eine Reduktion der Spitzendienstgrade angestrebt.

In diesem Sinne wird der Entfall der Dienstgradebezeichnungen „Generalleutnant“ in M BO 2 und „Oberst“ in M ZO 1 sowie die Umbenennung der Dienstgradebezeichnung „Stabswachtmeister“ in den militärischen Dienstgrad „Hauptwachtmeister“ in M BUO 2 als notwendig erachtet.

Weiters wird im Sinne der internationalen Übung die Umbenennung der Dienstgradebezeichnung „Brigadier“ in „Brigadegeneral“ angestrebt.

Ein entsprechender Textvorschlag samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung siehe unten:

- x. Im § 152 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 wird die Dienstgradbezeichnung „Brigadier,“ jeweils durch die Dienstgradbezeichnung „Brigadegeneral,“ ersetzt.
- x. In § 152 Abs. 2 Z 2 wird nach der Dienstgradbezeichnung „Generalmajor“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt danach die Dienstgradbezeichnung „Generalleutnant;“
- x. Im § 152 Abs. 2 Z 4 wird die Dienstgradbezeichnung „Stabswachtmeister;“ durch die Dienstgradbezeichnung „Hauptwachtmeister;“ ersetzt.
- x. Im § 152 Abs. 2 Z 5 wird nach der Dienstgradbezeichnung „Oberstleutnant“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt danach die Dienstgradbezeichnung „Oberst;“

*x. Dem § 284 wird folgender Abs. XZ angefügt:*

„(XZ) § 152 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2015, treten mit dem im § 247 Abs. 7 erster Satz festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Militärpersonen und Berufsoffiziere, die vor diesem Zeitpunkt den Dienstgrad „Brigadier“ als Verwendungsbezeichnung oder Amtstitel geführt haben, führen ab diesem Zeitpunkt den Dienstgrad „Brigadegeneral“ als Verwendungsbezeichnung oder Amtstitel. Abweichend von § 247 Abs. 7 zweiter Satz ist durch Militärpersonen der Verwendungsguppe M BUO 2 ab diesem Zeitpunkt an Stelle des Dienstgrades Stabswachtmeister der Dienstgrad Hauptwachtmeister als Verwendungsbezeichnung zu führen.“

In diesem Zusammenhang wird ersucht, die Begründung für die oben angeführten Änderungen in die Erläuterungen zum BDG 1979 aufzunehmen:

## Erläuterungen

### Zu § 152 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5, Abs. 3 sowie § 284 Abs. XZ:

Auf Grund der geltenden Rechtslage ist der militärische Dienstgrad „Brigadier“ in den Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2 als „erster Generalsdienstgrad“ vorgesehen. Dieser Dienstgrad entspricht im internationalen Vergleich dem „officer grade code OF 6“ (siehe dazu insbesondere die entsprechenden NATO codes for grades of military personnel – STANAG 2116). Aus diesen Bestimmungen ist abzuleiten, dass in nahezu allen dort genannten Streitkräften für diesen militärischen Offiziersgrad die Bezeichnung „Brigadegeneral“ Verwendung findet. Im Sinne der europäischen Zusammenarbeit soll nunmehr zur Herstellung der besseren Vergleichbarkeit eine entsprechende Umbenennung des in Rede stehenden militärischen Dienstgrades ins Auge gefasst werden. Damit soll auch die Intention des § 152 Abs. 6 BDG 1979, wonach die Verordnung über das Führen der Dienstgrade auf die internationale Übung Bedacht zu nehmen hat, entsprechend berücksichtigt werden können. Eine Neuerlassung der genannten Verordnung steht derzeit in Vorbereitung und soll mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

Im Hinblick darauf, dass bereits in der seit 1. Dezember 2002 geltenden Verordnung über das Führen der militärischen Dienstgrade Brigadier bis General, BGBI. II Nr. 418/2002, der Dienstgrad Generalleutnant ausschließlich Verwendungen der Verwendungsgruppe M BO 1 zugeordnet ist, und auch in der oben genannten derzeit in Vorbereitung stehenden Verordnung über alle Dienstgrade keine diesbezügliche Änderung vorgesehen ist, erscheint dieser Dienstgrad in der Verwendungsgruppe M BO 2 entbehrlich und soll daher im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes entfallen. Ähnliche Überlegungen gelten für den vorgesehenen Entfall des Dienstgrades Oberst in der Verwendungsgruppe M ZO 1. In der Praxis musste nämlich festgestellt werden, dass in Folge des für Militärpersonen auf Zeit geltenden Höchstalters von 40 Lebensjahren (§ 151 Abs. 3 Z 1 BDG 1979) die betreffenden Personen diesen Dienstgrad nicht einmal annähernd erreichen können.

Derzeit ist der militärische Dienstgrad „Stabswachtmeister“ sowohl in der Verwendungsgruppe M BUO 1 als niedrigste Verwendungsbezeichnung als auch in der Verwendungsgruppe M BUO 2 als höchste Verwendungsbezeichnung vorgesehen. Im Zuge umfangreicher Strukturanalysen während der Vorbereitungen zu der in Rede stehenden Verordnung musste ua. festgestellt werden, dass die in Rede stehende Doppelverwendung des Dienstgrades „Stabswachtmeister“ in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führt, die nunmehr durch die beabsichtigte Umbenennung des Stabswachtmeisters in der Verwendungsgruppe M BUO 2 in die Bezeichnung „Hauptwachtmeister“ und der damit in Verbindung stehenden eindeutig zugeordneten Dienstgradabzeichen strukturell in befriedigender Weise einer Lösung zugeführt werden können. Die näheren Bestimmungen über die Erreichung dieses Dienstgrades werden in der bereits genannten Verordnung zu treffen sein.

Aus strukturellen Überlegungen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist vorgesehen, alle künftigen Bestimmungen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene im Zuge eines „Gesamtpaketes“ zu einem gemeinsamen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Darüber hinaus sind mit der vorgeschlagenen Umbenennung der Dienstgrade Brigadier in Brigadegeneral und Stabswachtmeister in Hauptwachtmeister in der Verwendungsgruppe M BUO 2 im Hinblick auf die ausdrückliche Anordnung des § 247 Abs. 7 zweiter Satz entsprechende gesetzliche Klarstellungen erforderlich.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
<b>§ 1. bis § 152 (1). ...</b>		<b>§ 1. bis § 152 (1). ...</b>
<b>Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für den Militärischen Dienst</b>		<b>Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für den Militärischen Dienst</b>
(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Beamte der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst folgender militärischer Dienstgrad als Verwendungsbezeichnung vorgesehen:		(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Beamte der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst folgender militärischer Dienstgrad als Verwendungsbezeichnung vorgesehen:
1. In der Verwendungsgruppe M BO 1: Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant, General;		1. In der Verwendungsgruppe M BO 1: Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadegeneral, Generalmajor, Generalleutnant, General;
2. in der Verwendungsgruppe M BO 2: Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant;		2. in der Verwendungsgruppe M BO 2: Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadegeneral, Generalmajor;
3. in der Verwendungsgruppe M BUO 1: Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;		3. in der Verwendungsgruppe M BUO 1: Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;
4. in der Verwendungsgruppe M BUO 2: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister;		4. in der Verwendungsgruppe M BUO 2: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Hauptwachtmeister;
5. in der Verwendungsgruppe M ZO 1: Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst;		5. in der Verwendungsgruppe M ZO 1: Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant;
6. in der Verwendungsgruppe M ZO 2: Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major;		6. in der Verwendungsgruppe M ZO 2: Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major;
7. in der Verwendungsgruppe M ZUO 1: Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter;		7. in der Verwendungsgruppe M ZUO 1: Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter;
8. in der Verwendungsgruppe M ZUO 2: Wachtmeister, Oberwachtmeister;		8. in der Verwendungsgruppe M ZUO 2: Wachtmeister, Oberwachtmeister;
9. in der Verwendungsgruppe M ZCh: Gefreiter, Korporal, Zugsführer;		9. in der Verwendungsgruppe M ZCh: Gefreiter, Korporal, Zugsführer;
10. während der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie: Fähnrich.		10. während der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie: Fähnrich.
(3) Den im Abs. 2 für die Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 vorgesehenen Dienstgraden (außer Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General) ist je nach Verwendung die Bezeichnung „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“, „des höheren militärfachlichen Dienstes“ oder der Zusatz „...arzt“, „...apotheker“ oder „...veterinär“ hinzuzufügen.		(3) Den im Abs. 2 für die Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 vorgesehenen Dienstgraden (außer Brigadegeneral, Generalmajor, Generalleutnant und General) ist je nach Verwendung die Bezeichnung „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“, „des höheren militärfachlichen Dienstes“ oder der Zusatz „...arzt“, „...apotheker“ oder „...veterinär“ hinzuzufügen.
<b>(4) bis (9) ...</b>		<b>(4) bis (9) ...</b>

**§ 152b bis § 284 (84) ...****Inkrafttreten**

8 von 24

**§ 152b bis § 284 (84) ...****Inkrafttreten**

(XZ) § 152 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015, treten mit dem im § 247 Abs. 7 erster Satz festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Militärpersonen und Berufsoffiziere, die vor diesem Zeitpunkt den Dienstgrad „Brigadier“ als Verwendungsbezeichnung oder Amtstitel geführt haben, führen ab diesem Zeitpunkt den Dienstgrad „Brigadegeneral“ als Verwendungsbezeichnung oder Amtstitel. Abweichend von § 247 Abs. 7 zweiter Satz ist durch Militärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 2 ab diesem Zeitpunkt an Stelle des Dienstgrades Stabswachtmeister der Dienstgrad Hauptwachtmeister als Verwendungsbezeichnung zu führen.

### Zum § 152c:

Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres, insbesondere im Rahmen der Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union ist es erforderlich, regelmäßig Angehörige des ho. Ressorts im Ausland zu verwenden. Dies erfordert auch die regelmäßige Einteilung von Ressortangehörigen auf Arbeitsplätze im Ausland, verbunden mit der Abberufung vom zuvor innegehabten inländischen Arbeitsplatz.

Diese Abberufung vom inländischen Arbeitsplatz sowie die Unsicherheit einer adäquaten Folgeverwendung im Inland nach Beendigung der Dienstleistung im Ausland führen dazu, dass für verschiedene internationale Positionen heute bereits ein akuter Mangel an Bewerbern vorliegt. Durch eine dienstrechtliche Regelung, wonach ein zurückkehrender Bediensteter keinen Nachteil erleidet, sondern eine Einstufung bekäme, die derjenigen des zuletzt im Inland innegehabten Arbeitsplatzes entspricht, könnte die Bereitschaft zu Auslandsverwendungen angehoben werden.

*§ 152c könnte daher folgender Abs. 15 angefügt werden:*

„(15) Einer Militärperson, die auf einem Arbeitsplatz im Ausland verwendet wurde, gebührt nach Rückkehr auf einen Arbeitsplatz im Inland eine Einstufung, die jener des zuletzt im Inland innegehabten Arbeitsplatzes entspricht.“

### **II. Zum Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:**

#### Zum § 17 Abs. 3:

Im Bereich des ho. Ressorts ist eine Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen nicht nur bei Schicht- oder Wechseldienst, sondern im Rahmen des Normaldienstes üblich. Bedienstete, die im Rahmen des Normaldienstes an Sonn- und Feiertagen Dienst leisten, haben jedoch keinen Anspruch auf die Sonn- und Feiertagsvergütung, Bedienstete, die einen Dienst an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes leisten, haben einen solchen Anspruch. Zur Gleichbehandlung von Bediensteten in diesen Fällen wäre daher die Bestimmung des Abs. 3 entsprechend zu ändern.

*§ 17 Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:*

„(3) Ist regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.“

#### Zum § 20b Abs. 4:

Gemäß § 20b GehG gebührt Beamten, die durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG 1988 in Anspruch nehmen, ein entsprechender **Fahrtkostenzuschuss**. Gem. § 20 Abs. 4 GehG ruht der Fahrtkostenzuschuss u.a. bei Anspruch auf Leistungen gem. § 22 RGV (**Dienstzuteilungsgebühr**) und ist entsprechend tageweise zu aliquotieren.

Während einer Dienstzuteilung wird bei zahlreichen Bediensteten der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b Abs. 2 Z 3 GehG (Drittelstufe) vermindert. Gemäß geltender Rechtslage wäre nun dieser bereits reduzierte Fahrtkostenzuschuss nochmals um die Tage des Gebührenanspruchs für die Dienstzuteilungsgebühr zu reduzieren.

Durch diese Rechtslage ergibt sich eine doppelte Aliquotierung. Dies erscheint unsachlich, da über die Drittelstufe des Fahrtkostenzuschusses ohnehin eine pauschale Aliquotierung vorliegt. Aus diesen Gründen wäre nach ho. Ansicht in § 20b Abs. 4 GehG der § 22 RGV vom Ruhen auszunehmen.

*§ 20b Abs. 4 sollte daher wie folgt lauten:*

„(4) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach dem § 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 hat oder in dem die Bezüge des Beamten entfallen.“

#### Zum § 93:

Wie bereits oben ausgeführt, ist es zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres, insbesondere im Rahmen der Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union erforderlich, regelmäßig Angehörige des ho. Ressorts im Ausland zu verwenden. Dies erfordert auch die regelmäßige Einteilung von Ressortangehörigen auf Arbeitsplätze im Ausland, verbunden mit der Abberufung vom zuvor innegehabten inländischen Arbeitsplatz.

Diese Abberufung vom inländischen Arbeitsplatz sowie die Unsicherheit einer adäquaten Folgeverwendung im Inland nach Beendigung der Dienstleistung im Ausland führen dazu, dass für verschiedene internationale Positionen heute bereits ein akuter Mangel an Bewerbern vorliegt. Durch eine dienstrechtliche Regelung, wonach ein zurückkehrender Bediensteter keinen Nachteil erleidet, sondern eine Einstufung bekäme, die derjenigen des zuletzt im Inland innegehabten Arbeitsplatzes entspricht, könnte die Bereitschaft zu Auslandsverwendungen angehoben werden.

*§ 93 könnte daher folgender Abs. 12 angefügt werden:*

„(12) Einer Militärperson, die auf einem Arbeitsplatz im Ausland verwendet wurde, gebührt nach Rückkehr auf einen Arbeitsplatz im Inland eine Einstufung, die jener des zuletzt im Inland innegehabten Arbeitsplatzes entspricht.“

### **III. Zum Artikel 3 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:**

Zum § 29b:

Nach dem geltenden § 29b Abs. 3 endet ein Karenzurlaub ua. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Karenzurlaub gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht.

Wie bereits oben ausgeführt, erscheint es aus Sicht des ho. Ressorts sinnvoll, die Verlängerung des Karenzurlaubes für Bedienstete über dem 55. Lebensjahr zu ermöglichen, da eine Rückkehr auf einen adäquaten Posten oftmals nur schwer realisierbar ist.

*Nach § 29b Abs. 3 könnte daher folgender Abs. 3a angefügt werden:*

„(3a) Dem Vertragsbediensteten, dessen Karenzurlaub nach Vollendung des 55. Lebensjahres endet, kann ein weiterer Karenzurlaub bis zur Versetzung in den Ruhestand gewährt werden.“

### **IV. Zum Artikel 9 – Änderung des Reisegebührenvorschrift 1955:**

Schaffung eines § 73a:

Mit dem Bundesgesetz vom 30. Dezember 2010, BGBl. I Nr. 111/2010 (Budgetbegleitgesetz 2011), wurde für **Dienstverrichtungen im Inland** auf die Differenzierung der Reisegebührensätze nach Gebührenstufen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 verzichtet.

§ 25c Abs. 1 RGV 1955 sowie die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für **Dienstverrichtungen im Ausland**, BGBl. II Nr. 434/2001, stellt bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Reisezulage weiterhin auf die Gebührenstufe ab, in die der Beamte nach § 3 Abs. 1 RGV 1955 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung einzureihen gewesen wäre.

Nachdem in der oa. Fassung des § 3 Abs. 1 RGV 1955 die neu geschaffene Verwendungsgruppe M ZO 3 nicht vorhanden ist, sowie zwecks Klarstellung und korrekter Zuordnung einer Gebührenstufe für Dienstverrichtungen im Ausland, wäre festzulegen, dass die Verwendungsgruppe M ZO 3 aus reisegebührenrechtlicher Sicht der Verwendungsgruppe M ZO 2 gleichzustellen ist.

*Nach § 73 könnte daher folgender § 73a eingefügt werden:*

**„Verwendungsgruppe M ZO 3**

**§ 73a.** In reisegebührenrechtlicher Hinsicht sind Beamte der Verwendungsgruppe M ZO 3 Beamten der Verwendungsgruppe M ZO 2 gleichgestellt.“

**V. Zum Artikel 16 – Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984:**

**Zum § 2:**

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bündelung von Behördenaufgaben im Sinne einer Effizienz- und Effektivitätssteigerung wäre eine Regelung ähnlich jener in § 3a DVG anzustreben, wonach einem „zentralen Dienstleister“, der nicht zwingend Dienstbehörde gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 DVG sein muss, im Ressort bestimmte Dienstrechtsangelegenheiten mittels Verordnung übertragen werden können.

*Im § 2 wäre nach Abs. 3b folgender Abs. 3c einzufügen:*

„(3c) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung einer Dienststelle die

13 von 24

Vollziehung bestimmter Dienstrechtsangelegenheiten für alle dem Ressort angehörenden Beamten und Beamten übertragen.“

## **VI. Zum Artikel 22 – Änderung des Militärberufsförderungsgesetzes 2004:**

Zum § 3 Abs. 4:

§ 3 Abs. 4 des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004) legt fest, dass bei Beendigung des Dienstverhältnisses von Militärpersonen auf Zeit gemäß § 151 Abs. 4 Z 1 und 4 BDG 1979 auch vor Vollendung des dritten Dienstjahres ein Anspruch auf Berufsförderung im Ausmaß von zwölf Monaten besteht. Diese Beendigungsgründe sind der Mangel der erforderlichen gesundheitlichen Eignung oder Bedarfsmangel, beispielsweise auf Grund einer Umstrukturierung.

Eine entsprechende Bestimmung für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angehören – vergleiche in diesem Zusammenhang § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146 - fehlt. Dies wiegt umso schwerer, als die Masse der sogenannten „Kräfte für internationale Operationen – Kaderpräsenzeinheiten“ aus solchen Militär-Vertragsbediensteten besteht. Es sollte daher auch dieser Personengruppe bei von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, wie mangelnder gesundheitlicher Eignung oder Bedarfsmangel, die Möglichkeit eröffnet werden, vor Vollendung des dritten Dienstjahres einen Anspruch auf Berufsförderung zu erlangen.

*§ 3 Abs. 4 könnte daher wie folgt lauten:*

„(4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 151 Abs. 4 Z 1 und 4 BDG 1979 besteht auch vor Vollendung des dritten Dienstjahres ein Anspruch auf Berufsförderung im Ausmaß von zwölf Monaten. Diese Bestimmung ist auch auf Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, zeitlich befristet angehören, anzuwenden.“

Zum § 4 Abs. 2:

Die im § 1 Abs. 1 enthaltene Möglichkeit, die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen sowie Betrieben im Ausland zu absolvieren, sofern eine entsprechende Berufsförderung im Inland nicht möglich ist, hat in der Praxis Zuständigkeitsprobleme ergeben. Diese sollten durch eine Normierung der zuständigen Behörde im Falle einer Ausbildung im Ausland klar geregelt werden.

*§ 4 Abs. 2 könnte daher wie folgt lauten:*

„(2) Für Angelegenheiten der Berufsförderung gemäß § 2 ist das Militäركommando des jeweiligen Dienstortes der Militärperson auf Zeit und für Angelegenheiten gemäß § 3 das Militäركommando des jeweiligen Hauptwohnsitzes der ehemaligen Militärperson auf Zeit örtlich zuständig. Besteht kein Wohnsitz im Inland, ist das Militäركommando des letzten Wohnortes des ehemaligen Anspruchsberechtigten örtlich zuständig.“

Zum § 13b:

Das ho. Ressort ist laufend bemüht die Zielgenauigkeit der Leistungen des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 zu evaluieren, um einen effizienten Einsatz der finanziellen Mittel zu erreichen. Um dieses Evaluierungsinstrument zu verbessern, ist es sinnvoll eine Mitwirkungspflicht an statistischen Erhebungen einzuführen.

*Nach § 13a könnte daher folgender § 13b eingefügt werden:*

„**§ 13b.** Mit Absolvierung einer Maßnahme der Berufsförderung entsteht die Verpflichtung innerhalb von fünf Jahren an Evaluierungen und statistischen Erfassungen mitzuwirken.“

## **VII. Zu den Artikeln 23 bis 26 – Änderung des Wehrgesetzes 2001, des Heeresgebührengesetzes 2001, des Auslandseinsatzgesetzes 2001 und des Militärbefugnisgesetzes:**

Im Hinblick darauf, dass in den **Art. 20 bis 22** des vorliegenden Entwurfes jeweils **Verjährungsbestimmungen** aufgenommen wurden, siehe Art. 20 Z 7 (§ 31a AZHG), Art. 21 Z 5 (§ 7a EZG) und Art. 22 Z 4 (§ 13a MilBFG), wird ersucht, auch in den **wehrrechtlichen Normen** eine diesbezügliche notwendige **Ergänzung** aufzunehmen. Ein entsprechender Textvorschlag samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung siehe unten. Der Einfachheit halber wurden die entsprechenden Artikel neu konzipiert.

15 von 24

## Artikel 23

### Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2015, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d lautet:*

„d) Vertragsbedienstete des Bundes in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport mit einem Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, (Militär-VB) oder im Auslandseinsatz nach § 15 Abs. 7 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, (Auslandseinsatz-VB).“

*2. Dem § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.“

*3. Dem § 20 werden folgende Sätze angefügt:*

„Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. In diesen Fällen gilt eine Wehrdienstleistung von insgesamt sechs Monaten als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.“

*4. Im § 28 Abs. 6 erster Satz und in der Z 2 wird nach dem Ausdruck „Militär-VB“ jeweils der Ausdruck „oder Auslandseinsatz-VB“ eingefügt.*

*5. Im § 30 Abs. 4 Z 5 entfällt die Zitierung „(HGG 2001), BGBl. I Nr. 31.“*

*6. Im § 60 wird nach Abs. 2n folgender Abs. 2o eingefügt:*

„(2o) § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 6, § 20, § 28 Abs. 6 und § 30 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015, treten mit 30. Juni 2015 in Kraft.“

## Artikel 24

### Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 56 folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 56a. Verjährung“*

*2. § 2 Abs. 3 lautet:*

„(3) Als Bezugsansatz nach diesem Bundesgesetz gilt der Referenzbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956.“

*3. § 55 Abs. 4 entfällt.*

*4. Nach § 56 wird folgender § 56a samt Überschrift eingefügt:*

#### „Verjährung“

**§ 56a.** (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Tatbestand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung von Übergenüssen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung oder Überweisung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Anspruches auf Leistung oder eines Übergenusses im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.“

*5. Im § 60 wird nach Abs. 2p folgender Abs. 2q eingefügt:*

„(2q) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 56a, § 2 Abs. 3 und § 56a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015, treten mit 30. Juni 2015 in Kraft.“

*6. Im § 60 wird nach Abs. 4f folgender Abs. 4g eingefügt:*

„(4g) Mit Ablauf des 29. Juni 2015 tritt § 55 Abs. 4 außer Kraft.“

## Artikel 25

### Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

Das Auslandseinsatzgesetz 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 4 Abs. 1 wird in Z 5 das Wort „und“ durch einen Beistrich und in Z 6 der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Z 7 angefügt:*

„7. § 56a betreffend die Verjährung.“

*2. Im § 11 wird nach Abs. 2j folgender Abs. 2k eingefügt:*

„(2k) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015 tritt mit 30. Juni 2015 in Kraft.“

## Artikel 26

### Änderung des Militärbefugnisgesetzes

Das Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 57 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a HGG 2001 anzuwenden.“

*2. Im § 61 wird nach Abs. 1k folgender Abs. 1l eingefügt:*

„(1l) § 57 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015 tritt mit 30. Juni 2015 in Kraft.“

## Erläuterungen

### Zu § 1 Abs. 3 WG 2001:

Im vorliegenden Entwurf ist ua. vorgesehen, durch eine entsprechende Ergänzung des § 15 AZHG, Personen, die nicht dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören aber in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, in das Ausland entsendet werden sollen, in ein – gesondertes - Dienstverhältnis aufzunehmen (siehe die Erläuterungen zu Art. 3 Z 4). Im Hinblick darauf, dass diese Personen daher ausnahmslos als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, ist eine entsprechende Adaptierung des Soldatenbegriffes nach dem Wehrgesetz 2001 unabdingbar. Damit soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die genannten Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit in weiterer Folge alle für die Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

### Zu § 4 Abs. 6 WG 2001:

Die Bestimmungen über die Verjährung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz entsprechend jener im GehG sind notwendig, da gemäß VwGH vom 27.02.2013, Zl. 2010/17/0022 ableitbar ist, dass eine Verjährung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen – sofern eine solche nicht konkret vorgesehen ist – nicht erfolgt und dass die allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen auf öffentliches Recht nicht analog anwendbar sind.

### Zu § 20 WG 2001:

In Folge der Besonderheiten der Einberufungssystematik zum Grundwehrdienst ist mit dem vorliegenden Entwurf ua. vorgesehen, in den Ernennungserfordernissen der Verwendungsgruppen des Militärischen Dienstes von einer zeitlichen Beschränkung generell Abstand zu nehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Aufnahme in eine der in Rede stehenden Verwendungsgruppen in ein Dienstverhältnis als Soldat nach § 1 Abs. 3 Z 2 auch dann erfolgen kann, wenn der Betroffene nicht die volle Dauer des Grundwehrdienstes - etwa nur 5 Monate und 28 Tage - geleistet hat. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 20 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch in diesen Fällen der Grundwehrdienst in rechtlicher Hinsicht als vollständig geleistet anzusehen ist, womit nach sechs Monaten Gesamtdienstzeit jedenfalls der Tatbestand des § 1 Abs. 4 hinsichtlich der ex-lege Zugehörigkeit zum Milizstand als erfüllt zu betrachten ist.

### Zu § 28 Abs. 6 WG 2001:

Im Hinblick auf die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d um die Personengruppe „Auslandseinsatz-VB“ (siehe die Erläuterungen zu § 1 Abs. 3) erscheint es aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig, die sich in der Vollziehungspraxis bewährte Regelung des § 28 Abs. 6 WG 2001, betreffend die ex lege Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Soldat auch um diese Personengruppe zu ergänzen.

17 von 24

**Zu § 2 Abs. 3 HGG 2001:**

Im Hinblick auf die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2015 erfolgte Einführung des Referenzbetrages (§ 3 Abs. 4 GehG) an Stelle des Gehalts der Gehaltstufe 2 der Dienstklasse V bei der Betragsbemessung (§ 169e Abs. 5 GehG) ist in formeller Hinsicht eine entsprechende Anpassung hinsichtlich des Bezugsansatzes nach dem Heeresgebührengesetz erforderlich. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu § 56a HGG 2001:**

Die Bestimmungen über die Verjährung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz entsprechend jener im GehG sind notwendig, da gemäß VwGH vom 27.02.2013, Zl. 2010/17/0022 ableitbar ist, dass eine Verjährung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen – sofern eine solche nicht konkret vorgesehen ist – nicht erfolgt und dass die allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen auf öffentliches Recht nicht analog anwendbar sind.

**Zu § 4 Abs. 1 AuslEG 2001:**

Die Bestimmungen über die Verjährung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz entsprechend jener im GehG sind notwendig, da gemäß VwGH vom 27.02.2013, Zl. 2010/17/0022 ableitbar ist, dass eine Verjährung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen – sofern eine solche nicht konkret vorgesehen ist – nicht erfolgt und dass die allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen auf öffentliches Recht nicht analog anwendbar sind.

**Zu § 56 Abs. 3 MBG:**

Die Bestimmungen über die Verjährung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz entsprechend jener im GehG sind notwendig, da gemäß VwGH vom 27.02.2013, Zl. 2010/17/0022 ableitbar ist, dass eine Verjährung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen – sofern eine solche nicht konkret vorgesehen ist – nicht erfolgt und dass die allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen auf öffentliches Recht nicht analog anwendbar sind.

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 23****Änderung des Wehrgesetzes 2001****§ 1. (1) und (2) ...**

**§ 1. (1) und (2) ...**  
 (3) Dem Präsenzstand gehören an

1. ...
2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
  - a) bis c)
  - d) Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(4) bis (6) ...

**§ 2 bis § 4 (5) ...**

**(3) Dem Präsenzstand gehören an**

1. ...
2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
  - a) bis c) ...
  - d) Vertragsbedienstete des Bundes in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport mit einem Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86, (Militär-VB) oder im Auslandseinsatz nach § 15 Abs. 7 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBI. I Nr. 66/1999, (Auslandseinsatz-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(4) bis (6) ...

**§ 2 bis § 4 (5) ...**

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

#### **§ 5 bis § 19 ...**

**§ 20.** Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.

#### **§ 21 bis § 28 (5) ...**

(6) Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und die als Militärpersonen oder Militär-VB aufgenommen werden, gelten als vorzeitig aus diesem Präsenz- oder Ausbildungsdienst entlassen. Diese Entlassung wird wirksam

1. ...
2. bei Aufnahme als Militär-VB mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses vorangeht

Die vorzeitige Entlassung nach Z 2 wird nur wirksam, wenn der Dienst an dem im Dienstvertrag festgelegten Tag tatsächlich angetreten wurde.

#### **§ 30 (1) bis (3) ...**

(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Soldat erlitten hat

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBI. I Nr. 31/2001, anzuwenden.

#### **§ 5 bis § 19 ...**

**§ 20.** Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. In diesen Fällen gilt eine Wehrdienstleistung von insgesamt sechs Monaten als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.

#### **§ 21 bis § 28 (5) ...**

(6) Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und die als Militärpersonen oder Militär-VB oder Auslandseinsatz-VB aufgenommen werden, gelten als vorzeitig aus diesem Präsenz- oder Ausbildungsdienst entlassen. Diese Entlassung wird wirksam

1. ...
2. bei Aufnahme als Militär-VB oder Auslandseinsatz-VB mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses vorangeht

Die vorzeitige Entlassung nach Z 2 wird nur wirksam, wenn der Dienst an dem im Dienstvertrag festgelegten Tag tatsächlich angetreten wurde.

#### **§ 30 (1) bis (3) ...**

(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Soldat erlitten hat

1. infolge des Wehrdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Wehrdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
5. auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, oder
6. auf einem Weg nach Z 2 bis 5 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.

(5) ...

**§ 31 bis § 60 (2n) ...**

20 von 24

1. infolge des Wehrdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Wehrdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
5. auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, oder
6. auf einem Weg nach Z 2 bis 5 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.

(5) ...

**§ 31 bis § 60 (2n) ...**

(2o) § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 6, § 20, § 28 Abs. 6 und § 30 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015, treten mit 30. Juni 2015 in Kraft.

## Artikel 24

### Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1. bis 56. ...
- § 56a. Verjährung
- § 1 bis § 2 (2) ...

#### Anwendungsbereich

(3) Als Bezugsansatz nach diesem Bundesgesetz gilt der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

**§ 3 bis § 55 (3) ...**

#### Übergenuss

(4) Das Recht auf Rückforderung von Übergenüssen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung oder Überweisung. Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefördert werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Übergenusses im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1. bis 56. ...
- § 56a. Verjährung
- § 1 bis § 2 (2) ...

#### Anwendungsbereich

(3) Als Bezugsansatz nach diesem Bundesgesetz gilt der Referenzbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956.

**§ 3 bis § 55 (3) ...**

#### Übergenuss

*entfällt*

**§ 56 ...****Verjährung****§ 57 bis § 60 (2q) ...****In- und Außerkrafttreten**

(3) bis (4f) ...

**§ 1 bis § 3 ...****Besoldung**

**§ 4.** (1) Auf Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, sind ausschließlich folgende Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden:

1. § 2 Abs. 1 und 2 über die Dauer der Ansprüche,
2. § 7 betreffend die Fahrtkostenvergütung bei Antritt und Beendigung des Präsenzdienstes,
3. das 3. Hauptstück betreffend Sachleistungen und Aufwandsersatz, mit Ausnahme des § 15 betreffend das Verlassen des Garnisonortes,
4. das 4. Hauptstück betreffend Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes,
5. § 55 betreffend den Übergenuß und

**§ 56 ...****Verjährung**

**§ 56a.** (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsgrundende Leistung erbracht worden oder der anspruchsgrundende Tatbestand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung von Übergenußen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung oder Überweisung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Anspruches auf Leistung oder eines Übergenußses im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

**§ 57 bis § 60 (2p) ...****In- und Außerkrafttreten**

(2q) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 56a, § 2 Abs. 3 und § 56a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015, treten mit 30. Juni 2015 in Kraft.

(3) bis (4f) ...

(4g) Mit Ablauf des 29. Juni 2015 tritt § 55 Abs. 4 außer Kraft.

**Artikel 25****Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001****§ 1 bis § 3 ...****Besoldung**

**§ 4.** (1) Auf Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, sind ausschließlich folgende Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden:

1. § 2 Abs. 1 und 2 über die Dauer der Ansprüche,
2. § 7 betreffend die Fahrtkostenvergütung bei Antritt und Beendigung des Präsenzdienstes,
3. das 3. Hauptstück betreffend Sachleistungen und Aufwandsersatz, mit Ausnahme des § 15 betreffend das Verlassen des Garnisonortes,
4. das 4. Hauptstück betreffend Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes,
5. § 55 betreffend den Übergenuß,

6. § 56 betreffend den Härteausgleich.

(2) bis (4) ...

**§ 5 bis § 11 (2j) ...**

#### **In- und Außerkraftrütteln**

**§ 1 bis § 57 (2) ...**

#### **Rechtsschutzbeauftragter**

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat dem Rechtsschutzbeauftragten das zur Bewältigung seiner administrativen Tätigkeit notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und für seine Sacherfordernisse aufzukommen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten des Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Dem Rechtsschutzbeauftragten gebührt für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Entschädigung. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat mit Verordnung Pauschalsätze für die Bemessung dieser Entschädigung festzusetzen.

(4) bis (7) ...

**§ 58 bis § 61 (1k) ...**

#### **In- und Außerkraftrütteln**

22 von 24

6. § 56 betreffend den Härteausgleich und

7. § 56a betreffend die Verjährung.

(2) bis (4) ...

**§ 5 bis § 11 (2j) ...**

#### **In- und Außerkraftrütteln**

(2k) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015 tritt mit 30. Juni 2015 in Kraft.

### **Artikel 26**

#### **Änderung des Militärbefugnisgesetzes**

**§ 1 bis § 57 (2) ...**

#### **Rechtsschutzbeauftragter**

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat dem Rechtsschutzbeauftragten das zur Bewältigung seiner administrativen Tätigkeit notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und für seine Sacherfordernisse aufzukommen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten des Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Dem Rechtsschutzbeauftragten gebührt für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Entschädigung. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat mit Verordnung Pauschalsätze für die Bemessung dieser Entschädigung festzusetzen. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a HGG 2001 anzuwenden.

(4) bis (7) ...

**§ 58 bis § 61 (1k) ...**

#### **In- und Außerkraftrütteln**

(1l) § 57 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015 tritt mit 30. Juni 2015 in Kraft.

### XIII. Zum (neuen) Artikel 27 – Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes:

Zum § 10a Abs. 1 Z 4:

Nach § 10a Abs. 1 Z 4 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1992, gebührt Soldaten, die im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz oder zur Katastrophenassistenz eingesetzt werden, im Anlassfall Hilfeleistungen nach diesem Gesetz. Hierzu wäre festzustellen, dass nicht nur Soldaten den eingesetzten Organisationseinheiten zugeordnet sind, sondern auch Bedienstete der Heeresverwaltung diesen Organisationseinheiten zugeordnet sein können. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Einsatzzulagengesetzes (EZG), BGBl. Nr. 423/1992, auch Angehörigen der Heeresverwaltung eine Einsatzzulage zuerkannt (vgl. § 1 Abs. 1 EZG). Es erscheint daher gerechtfertigt, auch Angehörige der Heeresverwaltung in diesen Fällen unter den Schutz des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes zu stellen.

Im Bereich des Bundesheeres existieren für unterirdische Anlagen sogenannte Grubenwehren, die im Falle eines Unfalles unter Tag Hilfe zu leisten haben. Naturgemäß sind Personen, die eine solche Hilfeleistung durchführen, massiven Gefährdungen ausgesetzt, weshalb es gerechtfertigt erscheint, auch diese Personen in die gegenständliche Norm aufzunehmen.

*§ 10a Abs. 1 Z 4 könnte wie folgt lauten:*

„4. Soldaten und Angehörige der Heeresverwaltung,

- a) die einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet sind und im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, eingesetzt werden,
- b) die im Flugdienst eingesetzt werden,
- c) die im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 WG 2001 mit einem Militärluftfahrzeug befördert werden,
- d) die im Rahmen einer Grubenwehr gemäß § 187a Abs. 2 lit. b des Mineralrohstoffgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, eingesetzt werden,“

Zu Gesprächen auf Beamtenebene im Gegenstand wird eingeladen.

24 von 24

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

17.04.2015

Für den Bundesminister:  
FENDER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	J8DtxJs11Y8Dg+N+FIMV123C1e9Wd5MAhTgBiwXdZvVoPje11Y4noaQQ1gc0ypwXRXUQHYSH3j+QxxkVv4a6+q9pTXCfwzJWpK9ovx1ZnOB2pq5ql3ztnSGHZlqJso3j5rxsITbzL4OKa1FXbwY9HBkQHGweLebHNGx9nCA0X0M=	
 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT</b> <b>@ AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-04-20T05:48:56Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	